

99094002019004, 99094002019004

Als Inkassodienstleister registrieren lassen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9240677/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99094002019004, 99094002019004
Leistungsbezeichnung I	Als Inkassodienstleister registrieren lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Registrierung, Forderungseinzug für Dritte, Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde: Registrierung - von Personen die Inkassodienstleistungen erbringen, Einziehungsstellen, Debitorenbanking, Rechtsdienstleistung, Inkassounternehmen, Inkassobüro, Debitorenmanagement, Inkassodienst, Rechtsdienstleistungsregister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Rechtsdienstleistungen (094)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Registrierung (019)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdv/_6.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/06f1b7fb-3ebe-3df2-9120-c74d60b1dd43 https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdv/_6.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/06f1b7fb-3ebe-3df2-9120-c74d60b1dd43 https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_16.html
Teaser	Registrieren Sie sich im Rechtsdienstleistungsregister, wenn Sie geschäftsmäßig Inkassodienstleistungen erbringen möchten.
Volltext	Wer geschäftsmäßig Inkassodienstleistungen erbringen möchte, muss diese Tätigkeit im Rechtsdienstleistungsregister registrieren lassen. Eine Inkassodienstleistung ist die Einziehung fremder oder zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die

Modul

Sachverhalt

Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird. Die Registrierung kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können jederzeit durch die zuständige Stelle angeordnet oder geändert werden.

Ohne Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:

- Testamentsvollstreckung,
- Haus- und Wohnungsverwaltung,
- Fördermittelberatung.

<https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/>

<https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/>

Erforderliche Unterlagen

- zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsgangs und der bisherigen Berufsausübung
- Führungszeugnis für Behörden (Belegart O)
- Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis gemäß § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung (InsO) oder gemäß § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) erfolgt ist
- Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist, und, wenn dies der Fall ist, eine Kopie des Bescheids,
- Unterlagen zum Nachweis der praktischen Sachkunde: Arbeitszeugnisse / sonstige Zeugnisse über die bisherige praktische Tätigkeit oder Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG)
- Unterlagen zum Nachweis der theoretischen Sachkunde: Zeugnis über erfolgreich abgelegten Sachkundelehrgang, schriftliche Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertung sowie eine detaillierte Beschreibung von Inhalten und Ablauf des Lehrgangs oder Zeugnis über die erste Prüfung nach § 5d Abs. 2 des Deutschen

Modul

Sachverhalt

Richtergesetzes (DRiG)

- Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall)

- Bei Angabe einer qualifizierten Person außerdem: Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass die qualifizierte Person in dem Unternehmen dauerhaft beschäftigt, weisungsunabhängig und weisungsbefugt ist und eine Berechtigung zur Vertretung nach Außen hat

http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_26.html

<http://www.gesetze-im-internet.de/drige>

http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_26.html

<http://www.gesetze-im-internet.de/drige>

Voraussetzungen

Registriert werden kann, wer

- für die Ausübung der Tätigkeit persönlich geeignet und
- auch zuverlässig ist sowie darüber hinaus
- über eine besondere Sachkunde (theoretisch und praktisch) verfügt und diese durch Unterlagen nachweist.

Wichtige Maßstäbe für die erforderliche Zuverlässigkeit sind

- das Vorleben (insbesondere etwaige Straftaten) und
- die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Registrierung kann, wenn dies zum Schutz der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erforderlich ist, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden.

Im Bereich der Inkassodienstleistungen soll die Auflage angeordnet werden, fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen.

Kosten

Gebühr: 150€

Gebühr für die Registrierung. Hiervon ist bei der Registrierung einer juristischen Person auch die gleichzeitige Eintragung einer "qualifizierten Person" abgegolten.

Modul	Sachverhalt
	<p>Gebühr: 75€ Gebühr für den Widerruf oder die Rückgabe der Registrierung. Gebühr: 150€ Gebühr für die Eintragung einer weiteren "qualifizierten Person". Es fallen Gebühren nach Nr. 1110 des Kostenverzeichnisses (Anlage) zum Justizverwaltungskostenordnungsgesetz (JVKostG) an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sobald sämtliche Voraussetzungen erfüllt und sämtliche Nachweise und erbracht sind, nimmt die zuständige Behörde die Registrierung vor und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>3 Monat(e) Maximal</p>
Frist	<p>Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.</p>
weiterführende Informationen	<p>Hinweise</p> <p>Wer im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Ausübung eines mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen verbundenen Berufs niedergelassen ist, darf diesen Beruf unter bestimmten Voraussetzungen als vorübergehende Rechtsdienstleistung in Deutschland ausüben.</p>
Rechtsbehelf	<p>Allgemein verfügbare Rechtsbehelfe</p> <p>Entscheidet die zuständige Behörde nicht antragsgemäß oder widerruft sie eine Registrierung (§ 14 RDG), kann binnen eines Monats bei der zuständigen Behörde Widerspruch oder sogleich Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p>Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann ebenfalls Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p>Die Registrierungsbehörde entscheidet nicht über Streitigkeiten zwischen registrierten</p>

Modul

Sachverhalt

Rechtsdienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Rechtsdienstleistungserbringern. Zivilrechtliche Ansprüche zwischen den Beteiligten müssen vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.

Kurztext

- Die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen
- Inkassodienstleistungen dürfen nur durch Personen, welche im Register für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen registriert sind, vorgenommen werden.
- Voraussetzung für eine Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz sind die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, die theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich, in dem die Rechtsdienstleistung erbracht werden soll, sowie eine Berufshaftpflichtversicherung.

Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt beim Landgericht und dem größeren Amtsgericht (sog. Präsidialamtsgericht).

Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.

<https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>

<https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>

Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt beim Landgericht und dem größeren Amtsgericht (sog. Präsidialamtsgericht). Die Zuständigkeit umfasst jeweils den zugeordneten Bezirk. Dabei umfasst der Landgerichtsbezirk die Bereiche der zugeordneten Amtsgerichte. Das für Sie bzw. Ihren Wohnort zuständige Präsidialamts- oder Landgericht finden sie hier.

Das für Ihren Antrag nach dem RDG zuständige Präsidialamts- oder Landgericht finden sie daneben hier.

Formulare

- Antragsformulare finden Sie auf der Bekanntmachungsplattform für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen

Modul

Sachverhalt

- OnlineAntrag auf NAVO
 - Schriftformerfordernis: ja
- https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/index.php?button=Antragsformulare&sess_clean=1
- https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/index.php?button=Antragsformulare&sess_clean=1

Ursprungsportal

Als Inkassodienstleister registrieren lassen, Register as a debt collection service provider